



+++ AUFSICHTSPFLICHT

bei der TSG Niederhofheim 06 e. V. +++

Nachfolgend aufgeführte Punkte informieren über die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, die von den Übungsleitern der TSG Niederhofheim 06 e. V. für minderjährige Teilnehmer wahrgenommen werden.

1. Die Aufsichtspflicht wird von den Übungsleitern der jeweiligen Sportstunden nur in dem Raum übernommen, in dem er das Sportangebot auch abhält. In den allgemein zugänglichen Nebenräumen der Sporthalle wie z. B. Umkleiden, Waschräume, Toiletten usw. gibt es keine Aufsichtspflicht.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt nicht mit dem Betreten der Sporthalle sondern erst mit dem Betreten des Raumes oder Bereiches, in dem das Sportangebot abgehalten wird. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet.
3. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen während der Sportstunde in allen Fällen zuvor beim Übungsleiter unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Sportstunde wie z. B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
4. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren nicht vor Ende der Sportstunde nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Sportstunde durch den Übungsleiter sicher zu stellen.
5. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Sportstunde vorzeitig beenden, sollten von ihren Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt und beim Übungsleiter abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Übungsleiter entsprechend Punkt 4.
6. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen (siehe auch Punkt 1).
7. Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.

Der Vorstand

Liederbach, Januar 2013